

nen Berufe abgehalten, die Zeit für ihn zum Fortschreiten in der Wissenschaft zersplittert, er selbst der Seelsorge unzugänglich gemacht, und derselben mehr entzogen werde.

Hierzu kommen noch die Lasten, zu welchen beizutragen man neuerlich dem Stande der Geistlichen und Schullehrer auferlegt hat, und wodurch das Einkommen ebenfalls vermindert wird.

Selbst das wohlverstandene Interesse der Kirchengemeinden erheischt es, Maßregeln zu begünstigen, die geeignet sind, drohende Nachtheile von dem Einkommen der Geistlichen und Schullehrer abzuwenden. Gleichgültig kann es den Kirchengemeinden unmöglich erscheinen, die Stelle ihres Seelsorgers und des Lehrers ihrer Jugend, welche eines zureichenden, vielleicht durch die Freigebigkeit ihrer Vorfahren gebildeten Einkommens sich erfreuet, nach und nach herabkommen zu sehen. Dies um deshalb nicht, weil die Kirchengemeinde Gefahr läuft, bei einer eingetretenen Schmälerung des Einkommens, nicht mehr so geschickte, kenntnißreiche und pflichtgetreue Bewerber zu Seelsorgern zu erhalten, so wie, daß bei eingetretenen Unglücksfällen mit den Kapitalstämnen, bei sich zugetragenem Verlusten, die Kirchengemeinde am Ende genöthigt ist, um nur ein nothdürftiges Auskommen dem Geistlichen und Schullehrer zu gewähren, Beisteuern zu verabreichen.

Soll der Geistliche ein tröstender und rathender Freund seiner Gemeinde sein, soll er in der wissenschaftlichen Kenntniß des Christenthums immer mehr vorschreiten, soll er als Kanzelredner wie Seelsorger zum wahren Heil der Gemeinde wirken, und soll namentlich der Schullehrer seinen mühevollen Beruf freudig erfüllen, so muß ihm eine Stellung gegeben werden, in welcher er wenigstens mit Nahrungssorgen nicht zu kämpfen hat, den äußern Anstand beobachten kann, und durch Drangsale nicht abgezogen wird. Dies ist eine Pflicht, die der Staat gegen Kirche und Schule zu erfüllen hat.

Hierzu würden nun mehre Wege geführt haben. Entweder die Ablösung dieser Gefälle nicht zu gestatten, oder den Verpflichteten die nachgelassene Ablösung durch Kapitalzahlung, ingleichen die Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank zu untersagen, und deshalb auf Abänderung des Ablösungsgesetzes anzutragen. Allein die dadurch entstehende Ungleichheit zwischen denjenigen, welche bereits abgelöst haben, und denen, die dazu noch nicht verschritten sind, so wie die zeithero stets festgehaltene Ansicht an den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes etwas nicht zu ändern, widerrathen das Betreten dieser Auswege, lassen aber die im allerhöchsten Decret enthaltenen Vorschläge als ein zweckmäßiges Auskunftsmittel erscheinen.

Diese Gründe sind es, welche die Deputation bewogen haben, sich für Annahme der Vorschläge, welche in dem allerhöchsten Decrete enthalten sind, auszusprechen.

Die Deputation, welche sonach die Annahme des allerhöchsten Decrets anrath, beantragt zugleich folgende von der Kammer zu fassende Beschlüsse, sich einverstanden zu erklären, daß

- 1) den Geistlichen und Schullehrern, deren Getreidezins nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1832 abgelöst wird oder bereits abgelöst ist, zu dem ermittelten Ablösungswerthe ihrer Getreidezinsen auf jeden Scheffel Weizen oder Roggen — 8 Gr. — und auf jeden Scheffel Hafer oder Gerste — 4 Gr. — im 14 Thalerfuße aus Staatskassen alljährlich zugelegt werde, insoweit dadurch die angenommenen Preise von 3 Thlr. — — für den

Roggen, 4 Thlr. — — für den Weizen, 2 Thlr. — — für Gerste und 1 Thlr. 12 Gr. — für Hafer nicht überstiegen werden, auch

- 2) die bei diesen Ablösungen ausfallenden Kapitalien, ingleichen Landrentenbriefe zur Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogen, von dieser aber den Renteberechtigten mit Vier vom Hundert dergestalt verzinst werden, daß bei etwa vorhandener Unmöglichkeit die Kapitalien nach diesem Zinsfuße zu benutzen, der sich ergebende Ausfall aus Staatskassen gedeckt werde, und
- 3) die zu Deckung dieses Bedürfnisses für die laufende Finanzperiode postulirten 3,000 Thlr. — — zu verwilligen seien.

Im Uebrigen hat die Deputation annoch zu bemerken, daß bei der Verschiedenartigkeit der Ansichten, welche über diesen Gegenstand in der zweiten Deputation vorherrschte, eine Uebereinstimmung mit selbiger nicht zu erzielen gewesen ist.

Endlich noch hat die Deputation folgender Petitionen,

- a) des Superintendent und sämtlicher Pfarrer der Ephorie Hain,
- b) mehrer Geistlichen der Ephorie Freiberg,
- c) des gewesenen Pfarrers in Lugau, Christian Friedrich Wilhelm Thamm,
- d) der Geistlichkeit der Schönburgschen Receptherrschaften,
- e) der Ephoren des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes mit Einschluß der Superintendenten zu Chemnitz und Penig,
- f) der Superintendenten zu Dresden und Pirna, und
- g) mehrer Gutsbesitzer in Clennen, Doherschwitz, Nicollschwitz, Beiersdorf, Görnitz, Zöllschwitz, Naundorf, welche ihr von der Kammer zur Begutachtung übergeben worden sind, zu gedenken.

Die Mehrzahl dieser Petitionen spricht sich für die Unablösbarkeit des geistlichen Decem und der sonstigen derartigen Naturalentrichtungen aus, und beantragen dieselben die Ertheilung einer in diesem Sinne abzugebenden authentischen Interpretation.

Sie geben aber zugleich den Wunsch zu erkennen, daß, wenn eine solche Interpretation bedenklich erachtet werden sollte, die Ablösung nach höhern Sätzen, als diejenigen sind, welche das Ablösungsgesetz vorzeichnet, erfolgen, die Kapitalien unter die Verwaltung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt, und von dem Staate den Berechtigten ein Zinsfuß zu Vier vom Hundert zugesichert und gewährt, oder die Renten auf den verpflichteten Grundstücken radicirt werden möchten.

Nur die Petitionen unter c. und g. halten die in Frage befangenen Naturalentrichtungen für ablösbar, und beantragt namentlich die letztere eine dieser Meinung gemäß zu ertheilende authentische Interpretation.

Die Deputation glaubt, daß sämtliche Petitionen durch die in dem allerhöchsten Decrete enthaltenen Vorschläge die Erledigung finden,

was die Kammer bestätigen wolle.

Die Petitionen selbst dürften noch an die erste Kammer mit abzugeben sein.

Präsident D. Haase: Um das Wort haben gebeten: der Vicepräsident, die Abgg. v. Leipziger, Secretair D. Schröder, D. v. Mayer, v. d. Planitz, Sahrer v. Sahr, Kukul, Oberländer, Klien, Sachse, Scholze, Eisenstuck.